

Kurztitel

Postordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 110/1957 aufgehoben durch BGBI. Nr. 765/1996

§/Artikel/Anlage

§ 103

Inkrafttretensdatum

01.10.1968

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text

§ 103. Vom Paketsammeldienst sind Pakete mit lebenden Tieren oder in der Anlage 1 zugelassenen Sachen sowie Pakete mit einer Wertangabe, die den für die Ersatzzustellung zulässigen Höchstbetrag übersteigt, ausgeschlossen. Die Postämter sind berechtigt, das Einsammeln von Paketen nach dem Ausland auf Absender einzuschränken, welche die Gewähr bieten, daß sie die Ausfuhrvorschriften beachten.